

## I. Verschmelzungsvertrag

zwischen

1. **Evotec SE**, Essener Borgen 7, 22419 Hamburg  
- nachfolgend auch „**Übernehmende Gesellschaft**“ -  
und
  
2. **Evotec (Hamburg) GmbH**, Essener Bogen 7, 22419 Hamburg  
- nachfolgend auch „**Übertragende Gesellschaft**“; die Übernehmende und die  
Übertragende Gesellschaft nachfolgend jeweils einzeln auch „**Partei**“ und  
gemeinsam die „**Parteien**“ -.

### Vorbemerkung

1. Die übernehmende Evotec SE ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 156381 eingetragene, europäische Aktiengesellschaft mit Sitz in Hamburg. Ihr voll eingezahltes, im Handelsregister eingetragenes Grundkapital beträgt EUR 177.778.907,00.
2. Die übertragende Evotec (Hamburg) GmbH ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 122125 eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Hamburg. Ihr voll eingezahltes Stammkapital beträgt EUR 25.000,00. Alleinige Gesellschafterin ist die Übernehmende Gesellschaft. Das Stammkapital der Übertragenden Gesellschaft ist besteht aus einem Geschäftsanteil von EUR 25.000,00, der die Nummer 1 trägt.
3. Sonderechte im Sinne von §§ 23 und 50 Abs. 2 UmwG bestehen bei der Übertragenden Gesellschaft nicht.
4. Die Übernehmende Gesellschaft beabsichtigt, das Vermögen der Übertragenden Gesellschaft im Wege der Verschmelzung aufzunehmen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien, was folgt:

## § 1

### Vermögensübertragung

- 1.1 Die Übertragende Gesellschaft überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach § 2 Nr. 1, §§ 62, 68 Abs. 1, 46 ff. UmwG auf die Übernehmende Gesellschaft im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme ohne Gewährung von Gesellschaftsrechten.
- 1.2 Der Verschmelzung wird die Bilanz aus dem Jahresabschluss der Übertragenden Gesellschaft zum 31.12.2025 zugrunde gelegt.
- 1.3 Die Übernahme des Vermögens der Übertragenden Gesellschaft durch die Übernehmende Gesellschaft erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2025, 24:00 Uhr. Vom 01.01.2026 (nachfolgend der „**Verschmelzungstichtag**“) an gelten alle Handlungen und Geschäfte der Übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der Übernehmenden Gesellschaft vorgenommen.

## § 2

### Keine Gegenleistung

- 2.1 Die Übertragung des Vermögens der Übertragenden auf die Übernehmende Gesellschaft erfolgt ohne Gegenleistung. Die Übernehmende Gesellschaft darf ihr Grundkapital zur Durchführung der Verschmelzung nach § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG nicht erhöhen, da sie alle Geschäftsanteile der Übertragenden Gesellschaft innehat.
- 2.2 Somit entfallen die Angaben über den Umtausch der Anteile nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 UmwG nach § 5 Abs. 2 UmwG.

## § 3

### Keine Sonderrechte, keine besonderen Vorteile

- 3.1 Es werden keine Rechte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG für einzelne Gesellschafter oder für Inhaber besonderer Rechte gewährt. Es sind auch keine Maßnahmen im Sinne der vorgenannten Vorschrift für solche Personen vorgesehen.
- 3.2 Es werden keine besonderen Vorteile im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG für einen der dort genannten Personenkreise gewährt.

## § 4

### Folgen der Verschmelzung für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

- 4.1 Die Verschmelzung der Übertragenden Gesellschaft auf die übernehmende Gesellschaft erfolgt zum Zwecke der weiteren, zukünftigen Verschlingung der gesellschaftsrechtlichen Struktur und der Vereinfachung der betrieblichen Situation. Dies ist angezeigt, da die Übertragende Gesellschaft operativ nicht mehr in wesentlichem Maße aktiv ist.
- 4.2 Bei der Übertragenden Gesellschaft sind keine Arbeitnehmer beschäftigt.
- 4.3 Bei der Übernehmenden Gesellschaft besteht ein Wirtschaftsausschuss und ein Konzernbetriebsrat. Für einen Gemeinschaftsbetrieb in Hamburg mit der Evotec International GmbH besteht bei der Übernehmenden Gesellschaft ein lokaler Betriebsrat sowie ein Gesamtbetriebsrat, der u.a. für den vorgenannten Gemeinschaftsbetrieb sowie für weitere Betriebe der Evotec International GmbH, nämlich Göttingen und München, zuständig ist.
- 4.4 Sämtliche der vorgenannten Gremien, d.h. der Wirtschaftsausschuss und die Betriebsräte, sind der guten Ordnung halber über die hier vorgesehene Verschmelzung in Übereinstimmung mit den jeweiligen, gesetzlichen Vorschriften rechtzeitig, jeweils mit Schreiben vom 22. Juni 2026 unter Übersendung des Entwurfs dieses Verschmelzungsvertrags, informiert worden. Eine Kopie des jeweiligen Schreibens, auf dem der jeweilige Betriebsrat den Erhalt des Schreibens und des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags quittiert hat, liegt diesem Verschmelzungsvertrag als **Anlagenkonvolut 4.4** zu Beweis Zwecken bei.
- 4.5 Die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer aus bestehenden Arbeitsverhältnissen mit der Übernehmenden Gesellschaft bleiben unberührt. Sämtliche Arbeitsverhältnisse, die bisher der Übernehmenden Gesellschaft zugeordnet waren, werden auch künftig von ihr inhaltlich und dem Umfang nach unverändert fortgesetzt.
- 4.6 Eine Änderung der Arbeitsbedingungen oder sonstige Maßnahmen im Hinblick auf die Arbeitnehmer der Übernehmenden Gesellschaft sind nicht beabsichtigt.
- 4.7 Die bisher bei der Übernehmenden Gesellschaft und deren Betrieben bestehenden Betriebsräte bleiben auch nach Wirksamwerden der Verschmelzung in den jeweiligen Betrieben bis zu den nächsten jeweiligen, regelmäßigen Betriebsratswahlen im Amt und für die Mitarbeiter des jeweiligen Betriebs wie gehabt zuständig, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften vorzeitig Betriebsratswahlen erforderlich werden.
- 4.8 Soweit Betriebsvereinbarungen gelten, gelten diese auch nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung kollektivrechtlich fort, sofern nicht zuvor mit dem jeweils zuständigen Betriebsrat hiervon abweichende Vereinbarungen getroffen werden oder die Betriebsvereinbarungen aus anderen Gründen, z.B. durch Fristablauf, enden.

- 4.9 Etwaige tarifvertragliche Regelungen gelten bei der Übernehmenden Gesellschaft unverändert fort.

## **§ 5 Kosten**

- 5.1 Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung sowie die im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Kosten trägt die Übernehmende Gesellschaft.
- 5.2 Die Notar- und Handelsregisterkosten werden von der Übernehmenden Gesellschaft getragen.

## **§ 6 Sonstiges**

- 6.1 Die Firma der übernehmenden Gesellschaft Evotec SE wird unverändert fortgeführt. Die Firma der Übertragenden Gesellschaft wird nicht fortgeführt.
- 6.2 Der Vorstand der Übernehmenden Gesellschaft ändert sich nicht.
- 6.3 Die Übertragende Gesellschaft hat keinen Grundbesitz.

## **§ 7 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Urkunde nichtig sein oder werden oder sollten sie undurchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Urkundsteile nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die nichtige, unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die wirksam bzw. durchführbar ist und dem am nächsten kommt, was die Beteiligten mit der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich bzw. rechtlich beabsichtigt haben.